

TRAVEL IUS

Ausgabe 2009, 27. Oktober

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung/

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter
<http://www.reisebuerorecht.ch/archiv/> herunterladen.

- 1. TTW – Travel Trade Workshop: Reiserecht-Workshops**
- 2. Hotelrenovationen – nicht nur der Ärger der Kunden**
- 3. Reiserechtsworkshops "A – Z" und "Plus"**
- 4. Hohe Wellen sind kein Reisemangel**
- 5. Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüren**
- 6. Zum Schluss**

Liebe Leserin, lieber Leser

Der TTW steht vor der Tür. Auch dieses Jahr haben Sie die Möglichkeit an einem interessanten Reiserecht-Workshop teilzunehmen: "Ich mache meinen eigenen Preis – und andere Rechtsfallen".

Der Herbst ist die Jahreszeit für Hotelumbauten und Renovationen. Wenn die Nebensaison begonnen hat, wird das Hotel auf Vordermann gebracht. Was bedeutet das für das Reisebüro?

Und "Haftet das Reisebüro für hohe Wellen?"

Lesen Sie "Travel ius" lieber als PDF-Dokument? Sie können diese "Travel ius" als PDF-Datei unter <http://www.reisebuerorecht.ch/archiv/> herunterladen.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Metz
Rechtsanwalt

1. TTW - Travel Trade Workshop – Montreux

Dieses Jahr bietet Ihnen der TTW einen interessanten Reiserecht-Workshop an: "Ich mache meinen eigenen Preis und andere Rechtsfallen" – "Je fixe mon propre prix – et autres pièges juridiques". Die Zeiten der Workshops:

Mittwoch, 4. November 2009

"Ich mache meinen eigenen Preis", Halle B3, Arena B, 11:30 – 12:15

"Je fixe mon propre prix", Halle B3, Arena A, 13:30 – 14:15

Donnerstag, 5. November 2009

"Ich mache meinen eigenen Preis", Halle B3, Arena B, 13:30 – 14:15

"Je fixe mon propre prix", Halle B3, Arena B, 14:30 – 15:15

Allfällige Änderungen entnehmen Sie bitte dem aktuellen TTW-Veranstaltungskalender.

2. Hotelrenovationen – nicht nur der Ärger der Kunden

Die Sommersaison ist vorbei. Wer jetzt durch Ascona schlendert findet ein wunderbares Plakat eines 5-Stern-Hotels, auf welchem die verschiedenen Spezialitätenrestaurants, Bars im 4-Farbendruck angepriesen werden. – Doch beim Hotel steht ein hoher Baukran. Es wird fleissig gebaut. – Was bedeutet das für die Gäste? Was bedeutet dies für Reiseveranstalter, die dort Kunden untergebracht haben? Ein Reiseveranstalter sah sich genau mit dieser Frage konfrontiert. Er hatte vor mehreren Monaten Kunden in ein 5-Stern-Hotel im Ausland gebucht. Kurz vor Abreise wurde ihm mitgeteilt, dass man am Renovieren sei. Die Kunden könnten gleichwohl kommen. Was diese jedoch ablehnten, da nicht mehr alle Einrichtungen zur Verfügung standen.

Rechtlich ist die Sache klar. Das Hotel hat die Leistungen wie versprochen zu erfüllen. Wenn es bei Buchung nichts von einem eingeschränkten Service und geschlossenen Einrichtungen gesagt hat, muss es dem Kunden die Leistungen wie vereinbart erbringen. Bei einem 5-Stern-Hotel darf man besten Service erwarten. Geschlossene Einrichtungen usw. sind als Mangel zu betrachten.

Auch wenn das Hotel vor Anreise der Kunden den Veranstalter über die Einschränkungen informiert, begeht es einen Vertragsbruch. Selbst wenn das Hotel mit der kostenlosen Annullierung der Buchung und Rückzahlung des Preises einverstanden ist, ist die Sache noch nicht erledigt.

Muss der Reiseveranstalter den Kunden umbuchen und kostet das Ersatzhotel mehr, so entsteht dem Reiseveranstalter ein Schaden. Und dieser Schaden hat das ursprünglich gebuchte Hotel zu übernehmen. - Es kann verschuldeterweise den eingegangenen Vertrag nicht erfüllen und wird schadenersatzpflichtig.

Soweit die Rechtslage. In der Praxis stellt sich die Frage: "Wie kann der Veranstalter diesen Schaden gegenüber dem Hotel durchsetzen?" Dies dürfte häufig sehr schwierig bis unmöglich sein. Man müsste in der Regel im Land des Hotels klagen. Und wer klagt schon in Amerika oder Asien?

Andererseits haftet der Veranstalter gegenüber dem Kunden aufgrund des Pauschalreisegesetzes. Er hat dem Kunden ein gleichwertiges Ersatzhotel zu beschaffen oder den Minderwert zu vergüten.

3. Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 17. November 2009

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Es sind nur noch wenige Plätze frei. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops10/> . Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung/>.

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 24. November 2009

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer das Maximum an Information zu bekommen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops2/> Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung/>

4. Hohe Wellen sind kein Reisemangel

Eine Familie buchte für die Sommerferien eine Flugreise auf die Seychellen. Der Prospekt des Reiseveranstalters enthielt allgemeine Angaben zu den Wetterverhältnissen und Wassersportmöglichkeiten. Anstelle der erwarteten ruhigen See seien das Schnorcheln und Baden infolge hohen Wellenganges unzumutbar, ja sogar lebensgefährlich gewesen, so die Familie und forderte 25 % des Reisepreises zurück. Das Landgericht Hannover hat mit Urteil vom 17. August 2009 die Klage vollumfänglich gewiesen. Das Gericht führt aus, dass der Reiseveranstalter weder für die klimatischen Verhältnisse am Reiseort und noch für aussergewöhnliche Naturereignisse hafte. Etwas anderes lasse sich auch nicht aus der Beschreibung der klimatischen Bedingungen ableiten.

Vor Jahren entschied ein anderes Gericht gerade umgekehrt. Der Reiseveranstalter hatte in einer Zeitschrift für Surfer Reisen in ein "Surfparadies" angeboten und die dortigen Klimaverhältnisse im Detail beschrieben. Anstelle der beschriebenen Windstärken und entsprechendem Wellengang blies nur ein laues Lüftchen. Die passionierten Surfer reisten wieder ab. Das Gericht gab den Reisenden recht. Für passionierte Surfer seien die Angaben über die Windstärken, Wellengang usw. von grosser Bedeutung und das wisse der Veranstalter. Diese Angaben wurden deshalb als Zusicherung aufgefasst. Und da diese nicht eingehalten worden waren, durften die Reisenden die Reise kündigen.

Fazit: Richtet sich die Beschreibung der klimatischen Verhältnisse an "Normalverbraucher" dienen sie zur allgemeinen Information, daraus kann man keine Rechte ableiten. Bewirbt der Veranstalter jedoch ein Kundensegment, für welches diese Beschreibungen für den Buchungsentscheid von ausschlaggebender Bedeutung ist, können sie Zusicherungen darstellen, für welche der Veranstalter einzustehen hat. – So wurde auch schon "schneesicher" als Zusicherung aufgefasst und der Veranstalter musste das Verhalten von Frau Holle verantworten.

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte dieses Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung/ abonniert werden.

5. Mondial Assistance/Elvia-Reiserechtsbroschüren

Mondial Assistance/Elvia publiziert auf den TTW eine weitere Reiserechtsbroschüre.

Es ist ja nicht so, dass nur das Pauschalreisegesetz für den Veranstalter oder das Reisebüro wichtig ist. Es gibt auch das Urheberrecht, das Flugrecht, verschiedenen EU Verordnungen usw. usw. – All das muss beachtet werden. Die neue Mondial Assistance Broschüre führt Sie durch diesen Rechtsdschungel:

**"Pauschalreisegesetz, Montrealer Übereinkommen, EU Verordnungen - was gilt jetzt?"
"Loi sur les voyages à forfait, Convention de Montréal, règlements de l'UE – que faut-il appliquer maintenant?"**

Die Broschüre kann gratis am Mondial Assistance/Elvia-Stand anlässlich des TTW bezogen werden.

6. Zum Schluss: Sydney ist nicht Sydney

Da wollte ein Grossvater aus Amsterdam seinem Enkel eine Überraschung machen – mit einem Flug nach Sydney. – Welche Überraschung beim Anflug auf Sydney. Anstelle eines Grossflughafen erwartete sie ein Provinznest – man war in Kanada gelandet (wo doch die Reise nach Australien gehen sollte...). [Quelle: NZZ].

Es würde mich freuen, Sie während des TTW zu treffen, anlässlich eines Workshops oder dass Sie mit mir vorgängig einen Termin vereinbart haben.

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2009

Rolf Metz, Rechtsanwalt
casella postale 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung/